

Satzung

Mensch-Natur e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Mensch- Natur e.V.**“
- (2) Der Sitz des **Mensch-Natur e.V.** ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Registrierung und endet am 31.12. des laufenden Jahres.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Mensch- Natur e.V.“ dient der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; § 52 - *Gemeinnützige Zwecke (2),8.*
- (2) Dieses Ziel wird mit der Initiierung, Organisation und Unterstützung von Projekten der Natur- und Landschaftsschutzes zu o. a. Aufgaben erreicht, insbesondere durch
 - *Projektentwicklung im Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes*
 - *Unterstützung von und Beteiligung an Projekten in diesem Bereich*
 - *Unterstützung der Arterhaltung vom Aussterben bedrohter Tierrassen*
 - *Die Organisation von Bildungs- und öffentliche Veranstaltungen im Bereich Natur-und Umweltschutz*
 - *Initiierung und Beteiligung an europäischen Projekten im Bereich Umwelt-,Natur und Landschaftsschutz*
 - *Zusammenarbeit mit öffentlichen, universitären, europäischen und internationalen Einrichtungen in diesem Bereich*
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtsperiode wählen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB ist jeweils alleine zeichnungsberechtigt und vertritt den Verein alleine.

- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahre gewählt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins „Mensch- Natur e. V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein „Mensch-Natur e.V.“ kann fördernde und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.
Als Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder werden 2,50 EUR Jahresbeitrag festgelegt.
Aufnahmegebühren werden derzeit keine erhoben.
- (4) Mit Mitgliedschaft endet durch
 - v den Tod
 - v schriftliche Austrittserklärung
 - v Ausschluss aus dem Verein
 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der Beitragsordnung nicht nachgekommen ist
(mindestens 2 Monate Beitragsrückstand) oder es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins.
Hierfür ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - v Wahl des Vorstandes
 - v Entgegennahme des Jahresberichtes
 - v Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - v Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 7 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins finden unter Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften statt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.